Bekanntmachung und Verordnung

in Betreff

des Königlichen Hebammen-Instituts zu Köln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Hebammen-Institut zu Köln ist zur Bildung der Hebammen und zur Verpflegung armer Wöchnerinnen für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg bestimmt; die Regierungen zu Köln, Cleve und Düsseldorf haben daher gleiche Rechte auf seine Benutzung.

Art. 2. Es sollen ununterbrochen 30 Hebammenschülerinnen zu gleicher Zeit in dem Institute unterrichtet und jährlich im Durchschnitte 150 arme Schwangere in demselben aufgenommen und unentgeldlich verpflegt werden, so, daß eine jede Regierung jährlich 10 Zöglinge und wenigstens 50 arme Schwangere herschicken kann.

Art. 3. Die für das Institut erforderlichen Gebäulichkeiten gibt die Stadt Köln unentgeldlich her, welche auch nach einem Beschlusse des Stadtraths vom 9. Januar 1816 die Kosten der Unterhaltung und Ausbesserung derselben übernommen hat. Alle übrigen Ausgaben im etatsmäßigen Beitrage von siebentausend Thalern Preuß. Court. jährlich, werden auf die Anweisungen des Ober-Präsidenten der Provinz, aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln bestritten.

Art. 4. Der Ober-Präsident hat die Oberaufsicht über das Institut in administrativer und polizeilicher Hinsicht, die Leitung des Unterrichts aber das Medizinal-Kollegium der Provinz.

Art. 5. Beide Behörden bedienen sich zur Wahrnehmung der in dem vorhergehenden Art. bezeichneten Funktionen eines mit der Inspektion des Instituts beauftragten Medizinalraths, welcher alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten, Verbesserungs-Vorschläge rc. bei der kompetenten Behörde zum Vortrag zu bringen und zu bearbeiten, insbesondere aber die Korrespondenz mit den Regierungen wegen der Unterhaltungskosten, so wie wegen der Aufnahme der Schwangern und Hebammenschülerinnen zu besorgen hat.

Art. 6. Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in einer gänzlich getrennten unter der unmittelbaren Aufsicht des Inspektors stehenden Abtheilung, gegen Bezahlung der Kosten, wegen welcher sie sich mit letzterm schriftlich oder persönlich zu benehmen haben, Aufnahme und Verpflegung. Sie können auf die strengste Verschwiegenheit rechnen, sind während ihres Aufenthaltes in dem Institute vor allen unbefugten Nachforschungen gesichert, und dürfen, im Falle sie dem Professor, der Ober-Hebamme und einer besonders für diese Abtheilung angestellten Wärterinn, welche beständig zu ihrem unentgeldlichen Beistande bereit sind, weniger Zutrauen schenken, auf eigene Kosten sich jeder andern Arztes oder Hebamme aus der Stadt bedienen und eine eigene Wärterinn mitbringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Innere Einrichtung des Instituts.

Art. 7. Der unmittelbare Vorstand des Instituts, unter der Aufsicht des Inspektors, ist der Hebammenlehrer (Professor), welcher in der Nähe desselben wohnen muß; er stattet jährlich in den ersten Tagen des Januars einen ausführlichen Bericht über den Stand und Fortgang der Anstalt in dem verflossenen Jahre, unter Beifügung der Verzeichnisse aller in der Zeit aufgenommenen Hebammenschülerinnen und Schwangern, mit Anmerkung alles etwa vorgefallenen Merkwürdigen ab, welchen er dem Inspektor in dreifacher Ausfertigung einhändigt, wovon dieser ein Exemplar für sich behält, die beiden übrigen aber, von seinen Bemerkungen begleitet, dem Ober-Präsidenten und Medizinal-Kollegio vorlegt.

Art. 8. Zunächst unter dem Professor steht die Oberhebamme. Sie wohnt im Gebärhause und ist sowohl mit der Polizei desselben, als mit dem Unterrichte, in so weit letzteres unten näher bestimmt wird, beauftragt.

Sie hat insbesondere für Ordnung und Reinlichkeit, gute Verpflegung sämmtlicher Hausgenossen, und daher strenge Kontrolle des Oekonomen, Beschäftigung der Schwangern und Hebammenschülerinnen, Wartung der Kranken und Wöchnerinnen, Versehung der Sterbenden mit den heiligen Sakramenten, Begräbniß der Verstorbenen ꝛc. zu sorgen, und ist für alles dieses dem Professor verantwortlich.

Zwei Wärterinnen sind ihr untergeordnet.

Art. 9. Ein im Hause wohnender Oekonom ist mit der Beköstigung, der Reinigung des Hauses, der Unterhaltung und Reinigung der Wäsche und Utensilien aller Art, der Feuerung und Beleuchtung beauftragt, und hält dazu seine eigene Leute, für welche er sich in jedem Betrachte verantwortlich macht. Es wird zu diesem Ende ein jährlich von dem Inspektor, im Namen des Ober-Präsidenten, zu erneuernder Kontrakt mit ihm abgeschlossen, nach welchem er sich, bei Strafe des Verlustes seiner Stelle, strenge richten muß.

Er hat die Oberhebamme bei Handhabung der innern Polizei des Hauses zu unterstützen und in dieser Hinsicht deren Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 10. Die Beköstigung der Oberhebamme, Hebammenschülerinnen, armen Schwangern und Wärterinnen ist folgendermaßen festgesetzt:

1) Frühstück.

Eine nahrhafte Waizen- oder Hafermehl-, oder Grützen- oder Mehl-, oder Milch- und Bier-Suppe.

Diejenigen, welche den Kaffee vorziehen, erhalten denselben, ½ Loth gerösteter Bohnen auf die Portion gerechnet, mit ⅒ Maß Milch und einem 8 Loth schweren Weisbrod; den Zucker müssen sie selbst bezahlen.

2) Mittagsessen.

Ochsen-, Hammel- oder Kalbfleisch-Suppe mit Weißbrod, Gemüse, ¼ Pfund Fleisch, ¼ Pfund Schwarzbrod und ein Schoppen Bier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Abendessen.

Suppe mit Weisbrod, oder Gemüse, oder Salat, ½ Pfund Schwarzbrod und ein Schoppen Bier.

Im Falle der Oekonom Mittags keine Fleischsuppe gegeben hat, muß er Abends außer dem Besagten noch ½ Pfund Fleisch für jede Person liefern. Viermal wöchentlich muß Ochsenfleisch, die übrigen Tage der Woche Kalb-, Hammel- oder Schweinefleisch abwechselnd, in den drei letzten Tagen der Charwoche aber statt des Fleisches Fisch gegeben werden. *)

Die bezahlenden Schwangern erhalten außerdem noch Mittags und Abends Braten oder Ragout und zum Nachtisch Butter und Obst, statt des Schwarzbrodes auf Verlangen jedesmal ½ Pfund Weisbrod, statt des Bieres Wein, und Nachmittags Kaffee.

Den Kranken darf der Professor Wasser, Milch, Brod-, Reis-Suppen, Eier, Reis, Pflaumen, Ragout, Braten und Wein verordnen, je nachdem er es für zuträglich hält.

Art. 11. Die Arzneien werden aus einer Stadt-Apotheke, nach einem möglichst vortheilhaft abzuschließenden Kontrakte, auf die Rezepte des Professors geliefert und vierteljährlich bezahlt.

Art. 12. Wer in der Anstalt wohnt, muß mit den in derselben gereichten Nahrungsmitteln und Arzneien sich begnügen, und etwaige Beschwerden über dieselben der Oberhebamme oder dem Professor zur Untersuchung vorbringen. Wer sich von außen etwas zutragen läßt, muß sich die Wegnahme ohne Widerrede gefallen lassen.

Eben so dürfen auf der andern Seite die in dem Institute empfangenen Nahrungsmittel und Arzneien unter keinerlei Vorwand, sey es an wen es wolle, verkauft oder verschenkt werden, sondern alle Ueberreste der Mahlzeiten erhält der Oekonom durch die Fürsorge der Oberhebamme zurück.

Art. 13. Ueber die rein wissenschaftlichen Gegenstände, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Professors stehen, hat dieser allein, über alle übrigen Effekten des Instituts aber haben sowohl die Oberhebamme als der Oekonom bei gleicher Verantwortlichkeit gesonderte Inventarien zu halten, welche letztere der Professor sich öfters vorlegen lassen und für deren Uebereinstimmung unter sich, Sorge tragen muß.

Beiderlei Inventarien hat derselbe jährlich und so oft es verlangt wird, unter Anzeigung dessen, was zu ergänzen oder neu anzuschaffen seyn mögte, dem Inspektor vorzulegen, welcher seinerseits das Nöthige zu veranlassen und darauf zu sehen hat, daß, ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten, die in dem jährlichen Budjet der Anstalt zu diesem Zwecke ausgeworfene Summe nicht überschritten werde.

Art. 14. Wenn Verdacht wegen Diebstahl entsteht, so müssen sich alle im Institut vorhandene Personen das Durchsuchen ihrer Sachen gefallen lassen.

---

*) Die bei dem Institut angestellten oder in dasselbe aufgenommenen Katholiken sind, außer an den hier genannten Tagen, durch den Bischof von Aachen von den Fasten dispensirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 15. Im Falle eine arme Schwangere, Wöchnerinn oder Hebammenschülerinn im Hause stirbt, müssen die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet werden. Die Begräbnißkosten fallen dem Institut zur Last. Nur die Leichenkosten für verstorbene, heimlich im Institut entbundene Wöchnerinnen haben die Verwandten derselben wieder zu erstatten.

Art. 16. Leichen erwachsener Personen dürfen zwar im Hause selbst geöffnet, aber nicht auf das anatomische Theater gegeben werden.

Art. 17. Das Institut (mit Inbegriff der in demselben wohnenden Angestellten) ist unter allen Umständen von militairischer Einquartierung befreit.

Art. 18. Am 2. eines jeden Monats, die Sonn- und Festtage nicht ausgenommen, um drei Uhr Nachmittags, wird von dem mit der Oberaufsicht und Leitung des Instituts beauftragten Medizinalrathe, in Begleitung des Professors und der übrigen Angestellten, in sofern der Dienst des Hauses dieses zuläßt, eine genaue Inspektion der Anstalt in allen ihren Theilen gehalten, nach deren Beendigung in einem dazu bestimmten Saale Konferenz ist, wobei alle im verflossenen Monate vorgefallenen wichtigen Ereignisse, alle etwa noch bestehenden Mängel, Beschwerden und Forderungen zur Sprache gebracht, die von dem Inspektor darauf zu erlassenden Verfügungen und Bemerkungen kurz zu Protokoll genommen und nachher von dem Oekonomen in ein besonderes Buch eingetragen werden, dessen Einsicht allen Angestellten jederzeit freisteht.

III. Von den Schwangern und Wöchnerinnen, und deren Kinder.

Art. 19. Es können nie mehr als 10 unentgeldlich zu verpflegende Schwangere zu gleicher Zeit aufgenommen werden. Damit also dieselben nicht in den Fall kommen, wegen Mangel an Raum zu ihrer Aufnahme eine vergebliche, oft weite Reise unternommen zu haben, so müssen sie sich schon einige Zeit vor dem muthmaßlichen Zeitpunkte ihrer Niederkunft schriftlich oder persönlich an den mit der Inspektion des Instituts beauftragten Medizinalrath mit ihrem Gesuche wenden, welcher dann nach Umständen verfügen wird. Im Allgemeinen hat derselbe darauf zu sehen, daß im Laufe des Jahres ohngefähr gleich viele Schwangere aus jedem der drei Regierungsbezirke aufgenommen werden. —

Arme Schwangere können nur unter der Bedingung auf alle Arten öffentlicher Unterstützung vor ihrer Niederkunft Anspruch machen, wenn sie sich zur Aufnahme in das Institut gemeldet haben; worauf sie von den betreffenden Armenverpflegungs-Behörden aufmerksam zu machen sind.

Art. 20. Wegen der Zeit der Aufnahme der Schwangern ist im Allgemeinen festgesetzt wie folgt:

1) Einheimische werden 14 Tagen vor der Niederkunft aufgenommen, und wenn der Gesundheits-Zustand der Personen es erlaubt, 14 Tagen nach derselben entlassen.
2) Auswärtige und entfernt wohnende Personen dürfen 4 Wochen vor der Niederkunft aufgenommen, aber in keinem Falle früher als 14 Tage nach derselben entlassen werden.
3) Schwangere, welche hinsichtlich ihres Baues oder ihrer Gesundheitsumstände für den Unterricht der Hebammenschülerinnen etwas merkwürdiges darbieten, dürfen früher aufgenommen und später entlassen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) Personen, welche für ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor ihrer Niederkunft aufgenommen, müssen aber, insofern ihre Gesundheit hergestellt ist, 14 Tagen nach derselben entlassen werden.

Art. 21. Findet der Inspektor bei der am Tage der Aufnahme anzustellenden Untersuchung, daß die Person die Zeit ihrer Schwangerschaft bei der ersten Anmeldung um mehr denn 8 Tage später angegeben hat, als sich jetzt ausweist, so muß sie sich gefallen lassen, daß ihre Aufnahme so lange aufgeschoben wird, bis sie zu dem vorschriftsmäßigen Zeitpunkte der Schwangerschaft vorgerückt ist.

Art. 22. Der Inspektor hält über die zur Aufnahme sich meldenden armen Schwangern ein Register unter folgenden Rubriken: Laufende Nummer; Regierungs-Bezirk; Wohnort; Geburtsort; Namen und Vornamen; bürgerlicher Stand; Tag der Anmeldung; Tag der Aufnahme; Tag der Entlassung; Anmerkungen.

Art. 23. Die aufgenommenen Schwangern erhalten einen bei ihrem Eintritte in das Gebärhaus dem Professor abzugebenden Schein, und werden von demselben in ein Register unter folgenden Rubriken eingetragen: Laufende Nummer der Schwangern; Regierungsbezirk; Wohnort; Geburtsort; Namen und Vornamen; Alter; bürgerlicher Stand; Tag des Eintritts; Tag der Niederkunft; laufende Nummer der Kinder; Geschlecht derselben; lebendig geboren; todt geboren; Tag der Taufe; erhaltene Namen; Tag des Austritts der Wöchnerinnen; Zahl der im Institut zugebrachten Tage; Anmerkungen.

In die letzte Rubrik ist unter andern der Tag und die Stunde des Todes der Schwangern, Wöchnerinnen und Kinder mit Angabe der Krankheit, woran sie gestorben sind, einzutragen.

In Abwesenheit des Professors führt die Oberhebamme ein besonderes Hülfsregister, in welches sie die Aufgenommenen unter den angeführten Rubriken vorläufig einschreibt, damit Ersterer sie späterhin in das Hauptregister übertragen könne. — Nie dürfen mehr Fragen an die aufzunehmende Person gerichtet werden, als zum Eintragen in das Register nöthig sind.

Art. 24. Von den heimlich Schwangern braucht keine bei ihrer Aufnahme ihren Namen zu sagen. In das über dieselben zu führende Register wird blos die laufende Nummer und der Tag der Aufnahme eingetragen. Jedoch muß jede bei ihrem Eintritt ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Aussenseite mit der Nummer des entsprechenden Zimmers bezeichneten, von ihr selbst aufzubewahrenden Zettel schreiben, damit der Inspektor, bei etwa erfolgendem Tod im Institut ihren Verwandten ein Zeugniß darüber ausstellen kann. Ist der Ausgang glücklich, so behält sie den Zettel uneröffnet.

Unter Vorzeigung des von dem Inspektor erhaltenen Aufnahme-Scheins, welcher statt des Namens der Inhaberinn, die Nummer, unter welcher sie in das Register eingetragen ist, enthält, werden die bezahlenden Schwangern Abends verhüllt durch einen besondern Eingang, von der hierzu bestellten Wärterinn, in die für sie bestimmte Abtheilung eingelassen.

Art. 25. Unreinliche Schwangere, werden bei ihrer Ankunft in dem Institute gereinigt und umgekleidet. Beim Weggehen erhalten sie dann ihre eignen Kleider gereinigt zurück, und legen die des Instituts wieder ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Oberhebamme hat hiefür gemeinschaftlich mit dem Oekonomen zu sorgen.

Art. 26. Die verehlichten und unverehlichten Schwangern schlafen in getrennten Sälen, sie arbeiten und essen dagegen zusammen unter Aufsicht.

Art. 27. Da die Polizei im Innern des Hauses von den Vorstehern desselben gehandhabt wird, so bleiben die Polizei-Beamten von aller Einmischung in dieselbe ausgeschlossen.

Schwangere und Wöchnerinnen, welche vor ihrer Aufnahme in gerichtlicher Untersuchung begriffen waren oder sich in der Anstalt selbst schlecht aufführen und den Ermahnungen der Oberhebamme und des Professors, unter deren Aufsicht sie stehen, kein Gehör geben, müssen auf gemachte Anzeige von dem Inspektor entlassen und der Stadt-Polizei übergeben werden.

Haben sie ihrerseits Klagen, so müssen sie dieselben dem Professor sogleich vorbringen, welcher, wenn sie gerecht sind, für deren Abhülfe verantwortlich ist.

Art. 28. Sie dürfen die Anstalt nicht vor der Entbindung und bis sie sich mit ihrem Kinde nach derselben hinreichend erholt haben, verlassen, es sey denn, daß sie von ihren Verwandten selbst nach Hause abgeholt würden und denselben gerne folgten.

Art. 29. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß der Oberhebamme ausgehen, noch ohne spezielle Genehmigung des Professors, welche nur selten und aus wichtigen Gründen zu ertheilen ist, Besuche von Verwandten und Freunden annehmen.

Art. 30. Sie sind gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaubt, z. B. Spinnen, Stricken, Nähen, Zimmerfegen, ꝛc. zu verrichten; den Fleißigsten wird eine kleine Belohnung zugestanden, die der Inspektor zu bestimmen hat.

Art. 31. Schwangere dürfen, bei Strafe, die Taufgebühr selbst bezahlen zu müssen, die Wehen, so wie die Wöchnerinnen die Zufälle und Krankheiten ihrer Kinder nicht verheimlichen.

Art. 32. Die Entbindungen haben in einem hierzu besonders bestimmten Zimmer Statt; die Entbundenen werden mit ihren Kindern in die Abtheilung der Wöchnerinnen gebracht.

Art. 33. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Schwangeren und Wöchnerinnen bleiben in den für sie besonders eingerichteten Zimmern.

Art. 34. Hinsichtlich der Taufe der Neugebornen sind der Professor und die Oberhebamme gehalten, alles zu thun, was die Gesetze vorschreiben; die Gebühren bezahlt in der Regel das Institut (Art. 31).

Art. 35. Die Wöchnerinnen müssen selbst für die Bekleidung ihrer Kinder sorgen, nur den ganz armen liefert das Institut die nothdürftigsten Kleidungsstücke, welche sie in diesem Falle auch bei ihrer Entlassung mitnehmen dürfen.

Art. 36. Für die Unterbringung der Kinder solcher bezahlenden Wöchnerinnen, deren Verhältnisse es nicht erlauben, sie bei sich zu behalten, wird nach Möglichkeit Sorge getragen. Die hiesige Verwaltung der bürgerlichen Spitäler übernimmt deren Aufnahme in das wohl eingerichtete städtische Waisenhaus gegen eine angemessene Vergütung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Von den Hebammenschülerinnen.

Art. 37. Die als Hebammenschülerinnen in dem Institut aufzunehmenden Frauenspersonen müssen gesund und stark, zwischen 18 und 30 Jahren alt, wohl gekleidet und besonders mit hinreichender Wäsche versehen seyn, lesen und schreiben können, sich einer guten Aufführung und musterhaften Reinlichkeit stets befleißigt und die Pocken überstanden haben.

Ihren Gesundheitszustand und ihre Fähigkeiten müssen sie sich vom Physikus, das Alter und die Aufführung von dem betreffenden Ortsvorstand schriftlich bescheinigen lassen.

Art. 38. Fünf Tage vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkursus, d. h. am 10. April oder 10. Oktober haben sie sich mit den im vorigen Artikel bezeichneten Certifikaten bei dem Inspektor zu melden. Sollte derselbe Schwierigkeiten finden, sie aufzunehmen, so hat er sie sofort der geeigneten Behörde vorzutragen, welche nach Befinden die Annahme oder Abweisung beschließt, in welchem letztern Falle die betreffende Regierung mit dem Geschehenen bekannt zu machen ist, damit sie zeitig genug an die Stelle der Abgewiesenen eine andere Person zum Unterrichte schicken könne.

Art. 39. Der Inspektor trägt die aufzunehmenden Hebammenschülerinnen in ein zu diesem Zwecke zu führendes Register unter folgenden Rubriken ein:

Laufende Nummer; Regierungs-Bezirk; Wohnort; Geburtsort; Namen und Vornamen; Alter; Tag der Aufnahme; Tag der Entlassung.

Er gibt ihnen darauf einen, bei dem Eintritte in das Institut dem Professor abzugebenden, Aufnahmeschein; welcher letztere sie in ein ähnliches Register, das außer den erwähnten Rubriken noch eine für die Fähigkeiten und die Aufführung im Institute enthält, die nach der für die Aufnahme folgen.

Art. 40. Die Oberhebamme muß die Schülerinnen sorgfältig zur Vollziehung ihrer Schuldigkeit anhalten. Sie führt ein besonderes Register, worin die Ordnung, in welcher sie den Geburten beizuwohnen haben, bemerkt ist; sie theilt die Hausgeschäfte ein und weist die Plätze in Hör-, Speise- und Schlafzimmer an.

Wenn sie durch wichtige Geschäfte verhindert ist, so kann sie sich durch eine Schülerinn in den bezeichneten Funktionen vertreten lassen, bleibt jedoch für die Wahl derselben verantwortlich.

Art. 41. Damit die Schülerinnen während ihres kurzen Aufenthaltes in dem Institute keine Zeit sich zu unterrichten verlieren, so soll in dem Lehrsaale ein Stundenzettel angeschlagen seyn, nach welchem sie sich in allen ihren Verrichtungen benehmen müssen. An Sonn- und Festtagen, wo keine Vorlesungen gehalten werden, ist ihnen erlaubt, Morgens dem Gottesdienste in einer Kirche ihrer Konfession beizuwohnen, übrigens beschäftigen sie sich mit Wiederholung des in der Woche Gelernten und mit eigenen Arbeiten.

Art. 42. Keine Schülerinn darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme das Haus verlassen, und diese Erlaubniß darf nur höchstens zweimal wöchentlich, im Sommer (d. h. vom 1. April bis 1. Oktober) von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; im Winter aber (d. h. vom 1. Okt bis 1. April) von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends ertheilt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Schlafen außer dem Hause darf nur mit der schriftlichen Genehmigung des Professors selbst geschehen, welcher zugleich den Tag und die Stunde der Rückkehr bestimmt.

Art. 43. Niemand darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme die Schülerinnen besuchen; während des Essens und während des Unterrichts werden keine Besuche angenommen.

Art. 44. Keiner Schülerinn ist erlaubt, abgesondert Studier- oder Mahlzeit zu halten; alle müssen sich zur bestimmten Stunde in dem gemeinschaftlichen Saal einfinden, wenn sie anders nicht krank sind, oder spezielle Aufträge von dem Professor oder der Oberhebamme erhalten haben. In letzterm Falle dürfen sie zwar späterhin allein, aber doch immer nur im Speisesaal speisen.

Art. 45. Die diensthabenden Schülerinnen haben unter der Aufsicht der Oberhebamme die Verwendung der Wäsche des Instituts, den Empfang der reinen und die Rückgabe der schmutzigen zu besorgen.

Art. 46. Eine Schülerinn, welche gegen diese Verordnung fehlt, oder sonst zu Klagen Anlaß gibt, wird zum ersten Mal von der Oberhebamme gewarnt, im Wiederholungsfalle eine zeitlang auf ihr Zimmer verwiesen, und wenn dies nicht hilft, dem Inspektor die Anzeige gemacht, welcher nach Befinden bei dem Ober-Präsidenten auf die Entlassung anträgt.

VI. Von dem Unterrichte der Hebammenschülerinnen insbesondere.

Art. 47. Jährlich werden zwei halbjährige Lehrkursus in dem Institute gehalten, von denen der eine mit dem 15. April der andere mit dem 15. Oktober anfängt. Eine jede Schülerinn muß zweien beigewohnt haben, bevor sie zur Prüfung als Hebamme zugelassen werden kann.

Art. 48. In Köln wohnhafte Frauenspersonen können den Unterricht im Institute benutzen, ohne sich außer der dazu bestimmten Zeit in demselben aufzuhalten. Jedoch müssen sie ihre Wohnungen in der Nähe der Gebäranstalt nehmen, damit sie zu den Geburten leicht herzugerufen werden können.

Wenn sie die Wache haben, so dürfen sie das Haus weder bei Tage noch bei Nacht verlassen und werden dann in demselben beköstigt.

Die über ihre Aufnahme, Fähigkeiten und Aufführung zu führenden Listen stimmen mit den im Artikel 39 bezeichneten überein.

Art. 49. Auch wird man es gerne sehen, wenn die bereits angestellten Stadthebammen dem Unterrichte Sonnabends und im letzten Monate des halbjährigen Lehrkursus, um welche Zeit Wiederholungen und Prüfungen gehalten werden, beiwohnen, was ihnen unentgeldlich freisteht.

Art. 50. Jede Schülerinn erhält das als Leitfaden bei den Vorlesungen dienende Hebammenbuch auf Kosten des Instituts geliefert.

Art. 51. Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags hält der Lehrer von 9 bis 11 Uhr Morgens Vorlesungen über die Geburtshülfe. Mittwochs aber nur von 9 bis 10, indem die Stunde von 10 bis 11 Uhr an diesem Tage den Uebungen im Untersuchen der Schwangern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und an Fantom gewidmet ist. Letztere finden auch Sonnabends Statt, wo übrigens die Stunde von 9 bis 10 Uhr zur Wiederholung des in der Woche Vorgetragenen bestimmt ist.]

Art. 52. Den Vorlesungen müssen alle Schülerinnen beiwohnen und dabei das vollkommenste Stillschweigen beobachten. Bei dem Anfange einer jeden derselben wird das in der letzten Vorgetrageneekurz wiederholt, und eine oder die andere Frage an die Schülerinnen gestellt, um sich zu überzeugen, ob sie alles gehörig verstanden haben, oder ob ihnen noch etwas dunkel geblieben ist.

Art. 53. Alle Morgen, eine halbe Stunde vor dem Anfang der Vorlesungen, besucht der Professor in Begleitung der Oberhebamme und Schülerinnen, sämmtliche Schwangere und Wöchnerinnen, macht auf die bei letztern vorgegangenen Veränderungen aufmerksam, schreibt die Behandlungsart vor und verordnet die nöthigen Arzneien.

Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr wiederholt die Oberhebamme mit den Schülerinnen denselben Besuch und läßt nur dann den Professor rufen, wenn seine Gegenwart erforderlich ist.

Art. 54. Bei den Geburten dürfen jedesmal nur 10 Schülerinnen zugleich anwesend seyn, von denen eine speziell mit der zu leistenden Unterstützung unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lehrers beauftragt wird.

Art. 55. Zu einer Geburt muß zwar der Professor zugerufen werden, welchem bei allen Geburten die nicht durch die Kräfte der Mutter allein beendigt werden können, die nöthige Hülfe zu leisten, besonders zusteht; in Abwesenheit desselben tritt aber die Oberhebamme an seine Stelle.

Art. 56. Am Ende des halben Jahres müssen alle Schülerinnen, nach Verhältniß der Länge ihres Aufenthaltes im Institut, gleich vielen Geburten beigewohnt, und am Ende des Lehrjahres auch bei gleich vielen Geburten selbst Hand angelegt haben.

Art. 57. Nach einer jeden Entbindung geht der Professor den Fall ausführlich durch, erläutert durch denselben das Handbuch, nach welchem unterrichtet wird, und warnt vor Uebereilungen.

Art. 58. Die Schülerinn, welche einer Gebährenden beigestanden hat, darf dieselbe nicht früher, als zwei Stunden nach der Entbindung und nicht ohne Erlaubniß verlassen; sie muß die erste Nacht bei ihr wachen und ist zugleich mit der Pflege des Kindes beauftragt. Morgens und Abends untersucht sie die Wöchnerinn, stattet der Oberhebamme gleich nachher Bericht über den Befund ab, und nimmt ihn zu Papier.

Im Fall nur wenige Wöchnerinnen in der Anstalt sind, sollen sich die Schülerinnen in der Wartung derselben ablösen, damit alle nach der Reihe an die Arbeit kommen.

Art. 59. Ueber den Verlauf der Geburten und das Befinden der Wöchnerinnen führen die Schülerinnen unter der Anleitung des Professors und der Oberhebamme ein genaues Tagebuch.

Art. 60. Einige Leichen der in dem hiesigen Bürgerspital verstorbenen Weiber, sollen zum Unterrichte in der Kenntniß der Geburtstheile benutzt werden.

Art. 61. Die Oberhebamme zeigt den Schülerinnen auch die Beibringung der Klystiere, die Zubereitung der gewöhnlichen Mutterkränze und Tampons, die Anlegung der letztern, so wie der Cirkelbinden bei Krampfadern, der Catheer, u. s. w.

*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 62. Einen Monat vor dem Schluße des halben Jahres muß der Vortrag beendigt seyn. Alsdann prüft der Professor die Schülerinnen in der ganzen Geburtshülfe, merkt sich die Kapitel, in denen sie am schwächsten sind, und wiederholt dieselben noch einmal. Er beendigt endlich seinen Unterricht mit der Bekanntmachung und Erläuterung der sie betreffenden Medizinal-Verordnungen und legt ihnen deren gewissenhafte Befolgung und die Wichtigkeit des späterhin darauf zu leistenden Eides ans Herz.

Art. 63. Darauf werden die Schülerinnen von dem Medizinal-Kollegio in Gegenwart der eingeladenen Kunstverständigen, des Professors und der Oberhebamme unentgeldlich geprüft und nach Umständen den respektiven Königlichen Regierungen zur Approbation und Anstellung in Vorschlag gebracht.

Art. 64. Diejenige Schülerinn, welche nach dem Zeugniße der Examinatoren am besten bestanden hat, erhält einen Preis von 25 Rthlr., welchen das Institut bezahlt.

Art. 65. Ueberdem bekommt eine jede Hebamme auf Kosten des Instituts folgende Instrumente, welche der Inspektor besorgt, und welche bei ihrem Abgang durch Tod oder Versetzung ein Eigenthum derjenigen Gemeinde werden, wo sie sich zuerst niedergelassen hat, in einem Kästchen zusammen:

1) Eine Klystiersprütze mit zwei Röhren, um als After- und Muttersprütze zu dienen.
2) Einen weiblichen Catheter.
3) Eine Nabelschnur-Scheere.
4) Zwei gewirkte Wendungs-Schlingen.
5) Zwei Brustsauge-Gläser.
6) Ein Glas mit eingeriebenem Stöpsel für Zimmt-Tinktur.
7) Ein ähnliches für Salmiackgeist.
8) Eine Bürste zur Wiederbelebung scheintodter Kinder.
9) Einen Badeschwamm. Auch muß darinn
10) das Hebammenbuch Raum finden.

Köln, den 31. Januar 1818.

Das Medizinal-Kollegium der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 62. Einen Mon hres muß der Vortrag beendigt seyn. Alsdann prüft der P en Geburtshülfe, merkt sich die Kapitel, in denen sie am s ben noch einmal. Er beendigt endlich seinen Unterricht mit g der sie betreffenden Medizinal= Verordnungen und legt ih nd die Wichtigkeit des späterhin darauf zu leistenden Eides

Art. 63. Darauf werd inal= Kollegio in Gegenwart der eingeladenen Kunstverständi amme unentgeldlich geprüft und nach Umständen den respe Approbation und Anstellung in Vorschlag gebracht.

Art. 64. Diejenige S ße der Examinatoren am besten bestanden hat, erhält einen nstitut bezahlt.

Art. 65. Ueberdem be n des Instituts folgende Instru= mente, welche der Inspektor gang durch Tod oder Versetzung ein Eigenthum derjenigen rst niedergelassen hat, in einem Kästchen zusammen:

1) Eine Klystierspri = und Muttersprütze zu dienen.
2) Einen weiblichen
3) Eine Nabelschnu
4) Zwei gewirkte A
5) Zwei Brustsaug
6) Ein Glas mit tur.
7) Ein ähnliches f
8) Eine Bürste zu
9) Einen Badeschw
10) das Hebammenb

Köln,

Das Medizinal= Jülich, Cleve und Berg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf